

II- 4479 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 2. JULI 1975

No. 2229/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr.Ermacora, Dr.Leitner
und Genossen
an den Bundeskanzler
betreffend die Gleichstellung von Südtirolern in Österreich

Die Rechtslage der Südtiroler, die sich in Berufsausbildung in Österreich befinden oder sonst beruflich in Österreich tätig sind, ist offensichtlich unklar oder doch uneinheitlich. Es gibt Kabinettsbeschlüsse vom 29.August 1945 und vom 18.Oktober 1945, die am 12.Dezember 1967 bestätigt wurden, doch scheinen diese Beschlüsse nicht in allen Verwaltungsbereichen einheitlich angewendet zu werden.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat mit einem Erlaß vom 5.Oktober 1972, Zl.175.963 für Südtiroler und Ladinier eine Gebührenerleichterung bewirkt. Hingegen erleiden Südtiroler, die sich in Österreich auf den Ärzteberuf vorbereiten oder als sogenannte Pendler in Österreich berufstätig sind (im Mai 1975 gab es in Tirol 450 und in Vorarlberg 240 Beschäftigte mit italienischer Staatsangehörigkeit). Nachteile bei der Handhabung des Familienlastenausgleichsgesetzes und anderer sozialer Leistungen. Ferner sind Fälle bekannt, wonach Südtiroler, die ihre ursprünglichen deutschen Familiennamen führen, aber nicht in den amtlichen italienischen Urkunden den italienischen Namen führen wollen, sich einem kostspieligen Namensänderungsverfahren zu unterziehen haben.

Das sind Erscheinungen der österreichischen Südtirolpolitik, die im Widerspruch zum Geist des Pariser Abkommens stehen, von einer mangelnden Koordination der österreichischen Verwaltungspraxis hinsichtlich der Behandlung der Südtiroler zeigen und eine weitgehende Nichtbeachtung der seinerzeitigen Kabinettsbeschlüsse von 1945 über die Behandlung der Südtiroler Reoptanten, soweit ihre Reoption von Italien bereits vorgenommen worden ist, erkennen lassen. Es ist nicht einzusehen, warum die Kabinettsbeschlüsse betreffend Gleichstellung von Südtirolern in Österreich von 1945 in der Gegenwart nicht angewendet werden.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e:

1. Werden die Kabinettsbeschlüsse vom 29. August 1945 und vom 18. Oktober 1945 betreffend Südtiroler und Kanaltaler, welche 1967 bestätigt wurden, als in Geltung stehend erachtet?
2. Wenn diese Frage zustimmend beantwortet wird, warum wird nicht dafür Sorge getragen, daß diese Erlässe, die im Jahre 1967 bestätigt wurden, von allen Verwaltungsbehörden des Bundes gleichmäßig angewandt werden?
3. Wenn die Frage 1 verneint wird, warum wird nicht dafür Sorge getragen, daß ein gleichartiger Kabinettsbeschluß, dessen verfassungsrechtliche Grundlage im übrigen keine andere zu sein hätte als die der entsprechenden Kabinettsbeschlüsse ex 1945, die im Jahre 1967 erneuert wurden, wiederholt und allen Bundesdienststellen mitgeteilt wird?
4. Wird die Bundesregierung in jedem Falle dafür Sorge tragen, daß Südtiroler, welche als Gastarbeiter in Österreich tätig sind, die Familienbeihilfe erhalten und nicht schlechter gestellt werden als Gastarbeiter aus Jugoslawien und der Türkei?